

Ebenso wie in der Vorjahresresolution wird unterstrichen, daß alle wichtigen Entscheidungen des Sonderausschusses auf der Grundlage einer allgemeinen Übereinkunft (general agreement) getroffen werden müssen.

Ausarbeitung einer Konvention gegen Geiselnahme

Der Rechtsausschuß erörterte auch den Bericht des ad-hoc-Ausschusses für die Erarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme.²³ Dem Ausschuß war es nicht gelungen, den Auftrag der Resolution 32/148 zu erfüllen, der 33. Tagung der UN-Vollversammlung einen vollständigen Konventionsentwurf vorzulegen. Dies ist auf eine Reihe ungelöster Fragen zurückzuführen, die der Ausschuß auch nach der Verlängerung seines Mandats durch die von der Vollversammlung am 29. November 1978 mit Konsensur angenommenen Resolution 33/19 beschäftigt wird.

Dabei handelt es sich um so wichtige Fragen wie den Anwendungsbereich der Konvention und die Definition der Geiselnahme. Es geht darum, eine exakte Abgrenzung zum legitimen Kampf nationaler Befreiungsbewegungen vorzunehmen und klarzustellen, daß Aktionen zur Geiselnahme die Souveränität und die territoriale Integrität anderer Staaten verletzen dürfen.

Ferner geht es um die Asylgewährung und die Auslieferung. Gerade die Auslieferung wäre eine wirkungsvolle Maßnahme gegen Geiselnahme. Der Vertreter der CSSR wies mit Recht darauf hin, daß die Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe durch westliche Staaten nicht geeignet ist, den Kampf gegen Akte der Geiselnahme zu fördern.²⁴

Die Ergebnisse der Arbeit des Rechtsausschusses der 33. Tagung der Vollversammlung stellen einen Beitrag zur Ver-

tiefung des Entspannungsprozesses dar. Die Resolutionen, in denen die Arbeitsergebnisse ihren Ausdruck fanden, waren — auch wenn sie in den meisten Fällen schließlich im Konsensus angenommen wurden — nur durch die Zurückdrängung der Kräfte der Konfrontation möglich. Den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und den national befreiten Staaten gelang es, Resolutionen durchzusetzen, die den Gremien, die mit den einzelnen Kodifikationsprojekten befaßt sind, eine klare Orientierung für die weitere Arbeit geben.

- Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 29. bis 32. Tagung der UN-Vollversammlung vgl. NJ 1975, Heft 7, S. 187 ff.; NJ 1976, Heft 8, S. 228 ff.; NJ 1977, Heft 8, S. 224 ff.; NJ 1978, Heft 4, S. 145 ff.
- 1 E. Honecker, Aus dem Schlußwort auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1978, S. 175.
- 2 Vgl. die Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Oskar Fischer, vor der Sondertagung der UN-Vollversammlung, ND vom 6. Juni 1978.
- 3 ND vom 24. November 1978.
- 4 Vgl. hierzu NJ 1978, Heft 4, S. 145 f.
- 5 Veröffentlicht in: UNO-Bilanz 1976/77 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1977), S. 151 f.
- 6 General Assembly, Official Records: 33. Session, Supplement Nr. 41 (A/33/41).
- 7 A/C. 6/33/SR. 52.
- 8 A/C. 6/33/SR. 53.
- 9 A/C. 6/33/SR. 58.
- 10 A/C. 6/33/SR. 55.
- 11 Mit den inhaltlichen Fragen dieses Tagesordnungspunktes wird sich ein gesonderter Beitrag beschäftigen.
- 12 A/33/10.
- 13 Vgl. hierzu NJ 1977, Heft 8, S. 226.
- 14 A/C. 6/33/SR. 40, S. 3.
- 15 A/C. 6/33/SR. 32, S. 6.
- 16 A/C. 6/33/SR. 33, S. 5.
- 17 A/C. 6/33/SR. 38, S. 14.
- 18 Vgl. hierzu NJ 1978, Heft 4, S. 146.
- 19 Vgl. hierzu NJ 1978, Heft 4, S. 147.
- 20 Vgl. hierzu NJ 1977, Heft 8, S. 227. Der Wortlaut der Konvention ist im GBl. H 1973 Nr. 6 S. 56 veröffentlicht.
- 21 A/33/33.
- 22 Vgl. hierzu NJ 1978, Heft 4, S. 148.
- 23 A/33/39. Vgl. hierzu NJ 1977, Heft 8, S. 228, und NJ 1978, Heft 4, S. 148 f.
- 24 A/C. 6/33/SR. 49, S. 7.

Volkvertretung und Gesetzlichkeit

Die Bedeutung der Stadt- und Gemeindeordnungen für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Prof. Dr. ELFRIEDE LEYMAN,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

In vielen Städten und Gemeinden der DDR wurden in der letzten Zeit von den Volkvertretungen gemäß § 55 Abs. 6 GöV neue Stadt- und Gemeindeordnungen (Ortssatzungen) beschlossen oder ihre Entwürfe vorgelegt. In dem lebhaften Interesse, das Bürger und ihre Kollektive, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen an diesen Dokumenten bekunden, äußert sich das gemeinsame Bedürfnis wie auch die gemeinsame Verantwortung, das sozialistische Zusammenleben in Stadt und Gemeinde entsprechend den entwickelten gesellschaftlichen Bedingungen mitzugestalten und zu verwirklichen. Zugleich zeigt sich — wie auf der Sitzung des Staatsrates der DDR am 7. Dezember 1978 bekräftigt wurde² —, daß sich die Stadt- und Gemeindeordnungen in der Praxis bewährt, haben, daß sie wirksam zur Erhöhung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Städten und Dörfern beitragen.

Die Stadt- und Gemeindeordnungen sind Bestandteil der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung. Deshalb

umfaßt die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze auch die Kontrolle über die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen.³

Anliegen und Hauptinhalt der Ordnungen

Die Notwendigkeit, neue Stadt- und Gemeindeordnungen zu beschließen, ergibt sich aus der gewachsenen Rolle der Städte und Gemeinden im Zuge der gesamtgesellschaftlichen und -staatlichen Entwicklung. Die Städte und Gemeinden sind historisch gewachsene, vom Fleiß und von der Tatkraft ihrer Bürger sowie von der landschaftlichen Lage geprägte politische, ökonomische, geistig-kulturelle und soziale Zentren; sie sind die engere Heimat, in der die Menschen mit ihrer Arbeit und mit ihrem gesamten Leben verwurzelt sind, wo sie sich geborgen fühlen.⁴

Das zu sichern und zu vertiefen ist auch das Anliegen der Stadt- und Gemeindeordnungen. Die Anforderungen an sie erhöhen sich vor allem durch

- das Wachsen der ökonomischen und sozialen Anforderungen an die Städte und Gemeinden als Arbeits-, Wohn- und Freizeitort, als Gebiete, die die Infrastruktur der sich entwickelnden Industrie und Landwirtschaft bilden (Zunahme des Baugeschehens, des Verkehrs, des Lärms, des Siedlungsabfalls usw.);
- die Entwicklung der Verantwortung der Bürger für die vielgestaltigen Probleme der Orte (besonders im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“) sowie ihrer bewußten Teilnahme an der Lösung dieser Probleme;